

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich
Frau ORin Dr. Claudia Bühler
Herrn OR Dr. Stephan Mazan
Hirschengraben 15
8001 Zürich

Dr. Andreas Meili
Rechtsanwalt
meili@mplaw.ch

Dr. Herbert Pfortmüller
Rechtsanwalt
pfortmueller@mplaw.ch

Dr. Christiane Lentjes Meili
Konsulentin
lentjes@mplaw.ch

Zürich, den 23. März 2026

HG260010

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident

In Sachen

1. **Palantir Technologies Inc.**, 19505 Biscayne Boulevard, Suite 2350 Aventura, Florida 33180, USA
2. **Palantir Technologies Switzerland GmbH**, Löwenstrasse 20, 8001 Zürich

Gesuchstellerinnen

1, 2 vertreten durch RA David Hug, Wanger Prazeller Hug AG, Pelikanweg 2, Postfach, 4002 Basel
1,2 vertreten durch RA Nicolas Capt, 15, Cours des Bastions Avocats Sarl, Postfach 519, 1211 Genf 12

gegen

Republik AG, Sihlhallenstrasse 1, 8004 Zürich

Gesuchgegnerin

vertreten durch RA Dr. Andreas Meili, Meili Pfortmüller, Scheuchzerstrasse 44, 8006 Zürich

betreffend **Gegendarstellung**

reiche ich namens der Gesuchgegnerin unter *Aufrechthaltung der Anträge der Gesuchantwort* vom 10. Februar 2026 innert der freundlicherweise erstreckten Frist die mit Verfügung vom 24. Februar 2026 ersuchte

STELLUNGNAHME (DUPLIK)

zur Replik der Gesuchstellerinnen vom 23. Februar 2026 («Replik») und begründe diese wie folgt:

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Die vorliegende Duplik folgt im Wesentlichen der Systematik der Replik.
2. Die Ausführungen der Gesuchstellerinnen werden bestritten, sofern sie im Folgenden nicht ausdrücklich anerkannt werden.
3. Ad I/1 – 4 der Replik
 - a) Von Amtes wegen zu prüfen.
 - b) Bestritten wird zudem die Zulässigkeit von Ziff. 1 und Ziff. 3 der Rechtsbegehren der Gesuchstellerinnen, soweit damit die Androhung einer Bestrafung der Organe der Gesuchgegnerin nach Art. 292 StGB und einer Ordnungsbusse nach Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO in der Höhe von CHF 1'000.- für jeden Tag der Nichterfüllung, mindestens aber CHF 5'000.-, beantragt wird. Zwar sind diese Massnahmen grundsätzlich kombinierbar, sie müssen aber, wie alle prozessualen Massnahmen, *verhältnismässig* sein. Das gilt insbesondere bei Massnahmen, die gegen Medien gerichtet sind und eine Gegendarstellung zum Gegenstand haben, da Art. 28g ff. ZGB eine Beschränkung des Grundrechts der Meinungs- und Informations- sowie der Medienfreiheit gemäss Art. 16 f. BV darstellt. Siehe Art. 36 Abs. 3 BV für das hier anwendbare Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Kombination der von den Gesuchstellerinnen ersuchten Massnahmen ist zur Durchsetzung des Gegendarstellungsrechts gegenüber den Gesuchgegnerin weder notwendig noch verhältnismässig, denn die Gesuchgegnerin hat den Anspruch auf Gegendarstellung der Gesuchstellerinnen im Grundsatz nie in Frage gestellt, sondern ihre Gesuche rein aus textlichen Gründen – insbesondere wegen Verletzung des Grundsatzes von «Tatsachen gegen Tatsachen» und des Knappheitsgebots (siehe unten Ziff. 15 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln) – zurückgewiesen. Sollte Ihr Gericht wider Erwarten die beiden Gegendarstellungsgesuche schützen, gibt es keinen Grund zur Annahme, dass die Gesuchgegnerin deren Publikation verweigern würde. Die auf eine Kombination dieser Massnahmen ausgerichteten Rechtsbegehren der Gesuchstellerinnen sind daher auch wegen Unverhältnismässigkeit abzuweisen.
 - c) Da hier ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt wird, ist der Aktenschluss noch nicht eingetreten und die hiermit neu eingebrachten Beweismittel gemäss Art. 229 ZPO zulässig.

II. Materielles

4. Ad II/5 – 7 der Replik

Erneut sind die Hinweise der Gesuchstellerinnen auf die Voraussetzungen zur Zulassung von Gegendarstellungen theoretisch zutreffend, deren Anwendung führt im vorliegenden Anwendungsfall aber zu einem anderen Ergebnis, nämlich zur Feststellung, dass diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind. Siehe dazu das bereits in der Gesuchantwort, Ziff. 16 ff. Gesagte.

5. Ad II/8 – 10 der Replik

Auch hier sind die Ausführungen der Gesuchstellerinnen theoretisch richtig, die Anwendung dieser Grundsätze führt vorliegend aber zu Abweisung der gegnerischen Gegendarstellungsgesuche.

6. Ad II/11 – 16 der Replik

Die Darstellungen der Gesuchstellerinnen sind im Einzelnen nicht korrekt und werden bestritten. So handelte es sich z.B. bei GB 18 nicht um den letzten LinkedIn-Beitrag von Frau Fichter. Das alles ist aber vorliegend nicht relevant. Denn zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Gegendarstellungsgesuchs wird einzig vom Text der ersuchten Gegendarstellung ausgegangen, nicht von allfälligen anderen Texten, die die AutorInnen zum Thema des Ausgangsartikels möglicherweise an anderer Stelle auch noch publiziert haben. Die Gesuchstellerinnen können daher aus GB 18 – 20 nichts für ihren Standpunkt ableiten.

7. Ad II/17 der Replik

Keine Bemerkungen.

8. Ad II/18 der Replik

Die Gesuchstellerinnen verkennen, dass die Gesuchgegnerin ihre Bestreitungen in der Gesuchantwort ausführlich begründet hat. Ihr Einwand ist daher unbegründet.

9. Ad II/19 der Replik

Bestritten, siehe das bereits in Ziff. 5 – 7 der Gesuchantwort Gesagte.

10. Ad II/20 der Replik

Bestritten.

a) Siehe das bereits in Ziff. 8 der Gesuchantwort mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.

- b) Die von den Gesuchstellerinnen in ihrem Gesuch unterschlagene SB 2 genügte vollkommen für die Rückweisung der von ihnen geforderten Gegendarstellungen, zumal sie die Einhaltung der Unverzüglichkeit gemäss Art. 28i Abs. 2 ZGB zurecht nicht bestreiten. Siehe dazu Schwaibold/Meng, Basler Komm. zu Art. 28i ZGB, Rz 10, wonach die Ablehnung «mehr oder minder ausf.» begründet werden kann und es «nicht nötig» ist, «sich lang und breit (prozessual gesprochen: substantiiert und mit Beweisofferten versehen) über die angeführten Ablehnungsgründe zu äussern, so lange sie klar und eindeutig genannt und zumindest stichwortartig begründet und damit nachvollziehbar bzw. überprüfbar sind». Ausserdem darf das Medienunternehmen später, insbesondere im Prozess, «neue Gründe nachschieben». Der in SB 2 gemachte Hinweis, dass die genannten Ablehnungsgründe nicht abschliessend seien (siehe dazu auch der Hinweis in der Einleitung von SB 2, wonach die Ablehnungsgründe im Folgenden «namentlich» aufgeführt werden), war damit völlig korrekt.

BO: E-Mail des Unterzeichneten an RA Nicolas Capt vom 6. Januar 2026 (= SB 2)

bei den Akten

11. Ad II/21 der Replik

Bestritten. Mit GB 18 beweisen die Gesuchstellerinnen gleich selber, dass ihre Gegendarstellungen nicht grundsätzlich abgelehnt worden sind, sondern weil sie «ausufernd lange» sind. Darauf sind sie zu *behaften*.

12. Ad II/22 f. der Replik

Bestritten.

- a) Für die Rückweisung der ersuchten Gegendarstellungen ist nicht entscheidend, ob die später im Prozess weggelassenen oder geänderten Textpassagen für die Gesuchgegnerin ausschlaggebend gewesen sind, die Gegendarstellungen zurückzuweisen. Siehe dazu das bereits in Ziff. 13 der Gesuchantwort Gesagte, wonach ein nach Ablauf der Frist gemäss Art. 28i Abs. 1 ZGB abgeänderter Text grundsätzlich nicht zum Gegenstand eines Gegendarstellungsverfahrens gemacht werden kann (Schwaibold/Meng, Basler Komm. zu Art. 28i, Rz 3a; Bänninger, Die Gegendarstellung in der Praxis, Zürich 1998, S. 274).
- b) Wer, wie die Gesuchstellerinnen, im Prozess einen veränderten Text einklagt, verliert damit seinen Gegendarstellungsanspruch per se. Zurecht behaupten die Gesuchstellerinnen zudem nicht, dass die geänderten und weggelassenen Textpassagen «absolut unwesentliche Änderungen» seien (wie das z.B. beim Ersetzen des im Deutschen üblichen staken «ß» durch das in der Schweiz gebräuchliche «ss» der Fall wäre¹), so dass sich ihre im Prozess geänderten Gegendarstellungsgesuche auch unter diesem Gesichtspunkt nicht retten lassen.

¹ Siehe dazu Rz 32 des Gesuchs.

- c) Selbst wenn man aber bei dieser Frage daraus abstellen wollte, ob die Gesuchgegnerin auch die später geänderten und weggelassenen Passagen ursprünglich als ein Grund für die Rückweisung der fraglichen Gegendarstellung angeführt hat, ist dazu zu bemerken, dass dies der Fall war, siehe dazu das E-Mail des Unterzeichneten vom 6. Januar 2026 (SB 2), dort S. 1, Abs. 1 und Abs. 11, sowie S. 2, Abs. 10. Siehe dazu ferner auch das bereits oben in Ziff. 10 lit. b Gesagte.

BO: E-Mail des Unterzeichneten an RA Nicolas Capt vom 6. Januar 2026 (= SB 2)
bei den Akten

13. Ad Rz 24 der Replik

Bestritten. Siehe das bereits in Ziff. 9 – 12 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.

14. Ad Rz 25 der Replik

Siehe das bereits in Ziff. 13 der Gesuchantwort Gesagte. Im Übrigen keine Bemerkungen,

15. Ad Rz 26 – 30 der Replik

Bestritten und aktenwidrig.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 14 der Gesuchantwort sowie das oben in Ziff. 12 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte. Wie sich sowohl aus GB 7 als auch aus SB 2 ergibt, hat die Gesuchgegnerin in Bezug auf sämtliche Passagen der von ihr ersuchten Gegendarstellungen – insbesondere wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen» sowie wegen ihrer Länge – ausschliesslich Einwände in inhaltlich-textlicher Hinsicht, ohne je den Gegendarstellungsanspruch der Gesuchstellerinnen im Grundsatz in Frage zu stellen. So hat sie nie bestritten, dass die Ausgangsartikel die Gesuchstellerinnen unmittelbar in ihrer Persönlichkeit betreffen (Art. 28g Abs. 1 ZGB), oder behauptet, dass die Gesuchstellerinnen keinen Anspruch auf Gegendarstellung haben, weil sie über öffentliche Verhandlungen einer Behörde, an denen die Gesuchstellerinnen teilgenommen haben, wahrheitsgemäss berichtet habe (Art. 28g Abs. 2 ZGB).
- b) Dass die Gesuchgegnerin die beiden Gegendarstellungstexte rein aus den genannten inhaltlich-textlichen Gründen vollständig zurückgewiesen hat, bedeutet ebenfalls nicht, dass sie den grundsätzlichen Gegendarstellungsanspruch der Gesuchstellerinnen bestritten hat. Im Gegenteil, denn das ist vielmehr der Tatsache geschuldet, dass die eingereichten Texte aus Sicht der Gesuchgegnerin in Bezug auf jeden einzelnen Punkt Aussagen enthalten, die den inhaltlichen-textlichen Vorgaben gemäss Art. 28g ff. ZGB widersprechen. Hätten die Gesuchstellerinnen fristgerecht andere, namentlich dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen» und dem Knappheitsgebot entsprechende Gegendarstellungstexte, eingereicht, hätte die Gesuchgegnerin deren Publikation nicht verweigert.

- c) Genau das ist auch, was der unterzeichnete Anwalt dem Rechtsvertreter der Gesuchstellerinnen, RA Capt, anlässlich ihres Telefonats vom 7. Januar 2026 bestätigt hat und was von den Gesuchstellerinnen zurecht nicht bestritten wird. Zu erinnern ist an dieser Stelle auch an GB 18, womit die Gesuchstellerinnen gleich selber bewiesen haben, dass ihre Gegendarstellungen nicht grundsätzlich abgelehnt worden sind, sondern weil sie «ausufernd lange» sind (GB 18, S. 2 oben), also wie gesagt aus textlichen Gründen.

16. Ad Rz 31 – 37 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe zum einen das bereits in Ziff. 16 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Die Verwendung des Begriffs «Verkaufskampagne» stellt eine zulässige journalistische Interpretation dar, nachdem die Gesuchstellerinnen über einen Zeitraum von sieben Jahren mehrfach verschiedene Bundesämter kontaktiert und die Dienste und Produkte des Unternehmens vorgestellt und angeboten haben.
- c) Etwas anderes folgt auch nicht aus dem E-Mail des BIT vom 6. März 2025 (SB 3), im Gegenteil. Denn damit bestätigen die Gesuchstellerinnen gleich selber, dass sie mit dem BIT im Zeitraum von wenigen Monaten nicht weniger als drei Gespräche geführt haben, an denen sie ihr Leistungsprofil vorgestellt haben. Ob man diese Gespräche als «Verkaufskampagne» bewertet oder bloss als «offene Gespräche», ist eine klassische Wertungsfrage und daher nicht gegendarstellungsfähig.
- d) Dass diese Gespräche gemäss SB 3 nicht zu «Geschäftsbeziehungen zwischen BIT und Palantir geführt haben», ändert nichts daran, denn damit bestätigt sich gleich selber, dass es bei diesen Gesprächen nicht um irgendeinen losen Ideenaustausch, sondern um den (gescheiterten) Versuch der Gesuchstellerinnen ging, mit dem BIT eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Diesen Vorgang, zusammen mit allen anderen Kontakten der Gesuchstellerinnen mit zahlreichen Schweizer Behörden, als «Verkaufskampagne» zu bezeichnen, entspricht einer völlig korrekten journalistischen Einordnung und damit um ein nicht gegendarstellungsfähiges Werturteil.
- e) Selbst wenn man den Ausdruck «Verkaufskampagne» als gemischtes Werturteil qualifizieren sollte, wäre die Gegendarstellung in diesem Punkt zurückzuweisen, weil sie offensichtlich unrichtig ist: So widersprachen sie der Aussage der Gesuchgegnerin «Palantir has tried to sell its products to different Swiss ministries and authorities»² nicht, sondern haben sie im Gegenteil wie folgt bestätigt (siehe SB 15b, S. 4) und autorisiert (siehe SB 15a, S. 1)³:

² Deutsch: «Palantir hat versucht, seine Produkte an verschiedene Schweizer Ministerien und Behörden zu verkaufen.»

³ Siehe dort die Aussage: «In the attachment, we've provided answers, corrections, and clarifications where appropriate in red text. For statements left uncommented, we are comfortable with the quotations and details as provided». Deutsch: «Im Anhang haben wir Antworten, Korrekturen und Klarstellungen, wo dies angebracht

Alec McShane : « Yes, we have offered our products to various authorities but so far without a positive outcome.»⁴

Courtney Bowmann : « Sometimes these things take time. Switzerland is a special case (...)».⁵

BO: E-Mail von Courtney Bowman vom 31. Oktober 2025 (= SB 15a)
Quotes_R2R_Palantir (= SB 15b)

bei den Akten

- f) Damit bestätigten die Gesuchstellerinnen selber, ihre Produkte zahlreichen Schweizer Behörden – erfolglos – angeboten zu haben. Die Beurteilung dieser Anstrengungen als «Verkaufskampagne» war demgemäss völlig korrekt.

17. Ad Rz 38 der Replik

- a) Bestritten, soweit die Gesuchstellerinnen aus dem Umstand, dass ihnen SB 3 – SB 5 nicht vor der Publikation der Ausgangsartikel zur Einsicht vorgelegt worden sind, etwas für ihren Gegendarstellungsanspruch herleiten. Denn gegendarstellungsrechtlich ist das völlig irrelevant, siehe Art. 28g ff. ZGB.
- b) Die Gesuchstellerinnen seien zudem darauf hingewiesen, dass sich auch sonst keine gesetzliche Bestimmung findet, die eine solche Einsichtnahme vorsieht. Lediglich medienethisch besteht nach Richtlinie 3.8⁶ eine Pflicht, den Betroffenen «bei schweren Vorwürfen» vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben. Die Verwendung der Bezeichnung «Verkaufskampagne» stellt aber keinen solchen schweren Vorwurf dar. Zudem beinhaltet die besagte medienethische Pflicht nicht die Pflicht, Einsicht in entsprechende Unterlagen zu geben. Das verbietet schon der Quellenschutz. Die Gesuchstellerinnen sind deshalb mit ihrem Einwand nicht zu hören.

18. Ad Rz 39 der Replik

Bestritten, siehe das bereits oben in Ziff. 16 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.

19. Ad Rz 40 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

ist, in roter Schrift angegeben. Bei Aussagen, die nicht kommentiert wurden, sind wir mit den Zitaten und Angaben, wie sie vorliegen, einverstanden.»

⁴ Deutsch: «Ja, wir haben unsere Produkte verschiedenen Behörden angeboten, bisher jedoch ohne positives Ergebnis.»

⁵ Deutsch: «Manchmal brauchen solche Dinge Zeit. Die Schweiz ist ein Sonderfall (...)».

⁶ Siehe <https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien/>

- a) Siehe das in Ziff. 17 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisungen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Das Wort Ausschreibung kommt einmal im Ausgangsartikel vom 8. Dezember 2025 (GB 8) vor. Hierbei handelt es sich um eine geheime Beschaffung, bei der das Bundesamt für Rüstung initial einen «Request for Information» einholt. Die Gesuchgegnerin hat in diesem Zusammenhang nie von einer offiziellen, öffentlichen Ausschreibung der Armee gesprochen, an der die Gesuchstellerinnen teilgenommen haben, sondern sich auf die Formulierung des Armeestabs bezogen. Der Wortlaut «Kriterien» der «Ausschreibung» **stammt aus dem Bericht der Armee**, der auch im besagten Ausgangsartikel transparent verlinkt ist (siehe SB 18, S. 11, Punkt 4.6.3 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Eine Nutzung durch Behörden in der Schweiz ist dagegen nicht bekannt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) lehnte ein Angebot von Palantir zur Unterstützung des Pandemiemanagements ab (WOZ). **Im Rahmen der Ausschreibung** des Projekts Ik NDA (BÖG, Art 7, Abs 1, Bst e) hat armasuisse ein Angebot von Palantir geprüft. Aufgrund nicht erfüllter MUSS-Kriterien wurde das Angebot für die Shortliste nicht weiter berücksichtigt.»

BO: Bericht der Schweizer Armee vom 4. Dezember 2024 (= SB 18)

bei den Akten

- c) Damit ist der Wortlaut der von den Gesuchstellerinnen eingeklagten Gegendarstellung offensichtlich unrichtig: Denn aufgrund des Gesagten haben sie sehr wohl ein «Angebot» abgegeben – auf einen Prozess, der von den Behörden selbst als «Ausschreibung» bezeichnet wird. Von einer «formellen Ausschreibung», wie die Gesuchstellerinnen in ihrer Gegendarstellung schreiben, ist im Ausgangsartikel nirgendwo die Rede. Damit widerspricht die Gegendarstellung auch dem Grundsatz von Tatsachen gegen Tatsachen.

20. Ad Rz 41 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 19 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Auch hier ist nochmals festzustellen, dass im Ausgangsartikel vom 8. Dezember 2025 lediglich im Kontext der Schweizer Armee von einer «Ausschreibung» gesprochen wurde. Diese Referenz ist richtig und korrekt, wie das oben in Ziff. 19 Gesagte aufzeigt.
- c) Darüber hinaus reichten die Gesuchstellerinnen jedoch auch ein offizielles Angebot beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein – in einem nicht-öffentlichen, selektiven Verfahren, in dem das BAG mehrere Anbieter anschaute (freihändige Vergabe). Siehe dazu die E-Mail des BAG vom 5. März 2026 (vgl. Beilage 1 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Im Allgemeinen wurden in der Pandemie verschiedene Verträge aufgrund des Zeitdrucks **nicht im offenen Verfahren beschafft, sondern frei vergeben**. So auch in

diesem Fall. **Es wurden aber mehrere Offerten angeschaut und einander gegenübergestellt.** Das Bundesgesetz über öffentliche Beschaffungen (BÖB) sieht für diesen Fall Ausnahmen vor (Art. 21 Abs. 2 Bst. d).

Die Firma Palantir ist mit einem Angebot ans BAG getreten. Das BAG hat jedoch nie einen Auftrag an Palantir vergeben.»

BO: E-Mail des BAG vom 5. März 2026

Beilage 1a

- d) Siehe dazu auch ein früheres E-Mail des BAG vom 1. April 2021 das in seinem Betreff «Angebot Palantir» lautete und worin über den «Stand der Dinge bzgl. 'Auswahl Anbieter'» berichtet wurde.

BO: E-Mail des BAB vom 1. April 2021

Beilage 1b

- e) Entgegen der falschen Darstellung der Gesuchstellerinnen handelt es sich hierbei somit eindeutig um ein offizielles Angebot und Teil ihrer «Verkaufskampagne», welches sowohl von ihnen als auch von der betreffenden Behörde als solches behandelt wurde und entsprechend betitelt ist. Ob es sich dabei um eine «Ausschreibung» handelte oder nicht, ist irrelevant, weil im Ausgangsartikel im Zusammenhang mit dem beim BAG eingereichten Angebot nie von einer «Ausschreibung» die Rede war.

21. Ad Rz 42 der Replik

Irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.

22. Ad Rz 43 – 46 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 18 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Dass der Text der von den Gesuchstellerinnen eingeklagten Gegendarstellung, der sich gegen die Bezeichnung ihrer Software als Überwachungslösung bzw. -system richtet, offensichtlich unrichtig ist, ergibt sich auch aus weiteren öffentlichen Quellen: So hat z.B. die US-Regierung für ihren Bereich «Immigration and Customs Enforcement» (ICE) mit der Gesuchstellerin 1 unter der «Task Order» 70CTD022FR0000170 einen sog. «acquisition»-Vertrag abgeschlossen (vgl. Beilage 2), auf den die Gesuchgegnerin bereits in Ziff. 39 lit. c mit Verweis auf SB 24 Bezug genommen hat. In SB 24, die die gleiche Task Order-Nummer wie der Vertrag gemäss Beilage 2 aufweist und sich somit klarerweise auf die Gesuchstellerin 1 bezieht, wird u.a. folgendes ausgeführt (siehe SB 24, S. 2 f. [Hervorheb. nicht im Original]):

«Brief Description: OAQ intends to modify Task Order 70CTD022FR0000170 on a limited source basis to the following company: [Palantir]

ICE Enforcement and Removals Operations (ERO) urgently requires the following system capabilities and outcomes, hereby referred to as ICE's Immigration Lifecycle Operating System (ImmigrationOS), in support of Presidential Executive Orders including EO 14159 - Protecting the American People Against Invasion and Executive Order 13773 - Enforcing Federal Law With Respect to Transnational Criminal Organizations and Preventing International Trafficking:

- **Targeting and Enforcement Prioritization**, which includes streamlining selection and apprehension operations **of illegal aliens** based on ICE enforcement priorities—especially affiliates of known transnational criminal organizations (TCOs), violent criminals, and visa overstays.
- Self-Deportation Tracking, which includes near **real-time visibility into instances of self-deportation** and integration with enforcement prioritization systems to inform policy, ensure efficient appropriate resource allocation, and accurately report metrics of alien departures from the United States.
- Immigration Lifecycle Process, which includes streamlined end to end immigration lifecycle from **identification to removal**, with increased efficiency in deportation logistics, minimizing time and resource expenditure.»⁷

BO: Akquisitionsvertrag der US-Regierung mit der Gesuchstellerin 1 mit der Vertragsnummer «Federal Contract ID: 70CTD022FR0000170 (undatiert)

Beilage 2

Ausdruck <https://sam.gov/opp/f71acee6010c423db4902446a59a690c/view>
(= SB 24)

bei den Akten

⁷ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Kurzbeschreibung: OAQ beabsichtigt, den Auftrag 70CTD022FR0000170 auf begrenzter Basis an das folgende Unternehmen zu vergeben: [Palantir]. Die ICE Enforcement and Removals Operations (ERO) benötigt dringend die folgenden Systemfunktionen und Ergebnisse, die hier als ICE Immigration Lifecycle Operating System (ImmigrationOS) bezeichnet werden, um die Executive Orders des Präsidenten, einschliesslich EO 14159, zu unterstützen – Schutz des amerikanischen Volkes vor Invasion und Executive Order 13773 – Durchsetzung des Bundesrechts in Bezug auf transnationale kriminelle Organisationen und Verhinderung des internationalen Menschenhandels: Zielausrichtung und Priorisierung der Durchsetzung, einschliesslich der Straffung der **Auswahl- und Festnahmeoperationen illegaler Ausländer** auf der Grundlage der Durchsetzungsprioritäten der ICE – insbesondere von Mitgliedern bekannter transnationaler krimineller Organisationen (TCOs), Gewaltverbrechern und Personen, die ihre Visumsdauer überschritten haben. Verfolgung von Selbstaussweisungen, einschliesslich nahezu **Echtzeit-Einblick in Fälle von Selbstaussweisungen** und Integration mit Systemen zur Priorisierung von Durchsetzungsmassnahmen, um politische Entscheidungen zu informieren, eine effiziente und angemessene Ressourcenzuweisung sicherzustellen und genaue Kennzahlen über die Ausreise von Ausländern aus den Vereinigten Staaten zu melden. Einwanderungslebenszyklusprozess, einschliesslich eines optimierten End-to-End-Einwanderungslebenszyklus von der **Identifizierung bis zur Abschiebung**, mit erhöhter Effizienz bei der Abschiebungslogistik und Minimierung des Zeit- und Ressourcenaufwands.»

- c) Siehe auch den Brief von Robert Menendez, Mitglied des US-Kongresse, vom 17. Februar 2026 (vgl. Beilage 3 [Hervorheb. nicht im Original]):

«At the same time, Palantir has continued to expand its federal contracts with the government, reportedly receiving approximately \$900,000,000 since President Trump took office. Palantir's technology supports ICE's enforcement capabilities. In 2025, Palantir entered into a \$30,000,000 contract with ICE to build an artificial intelligence enabled platform called Immigration Lifecycle Operating System ("ImmigrationOS») to provide "near real-time visibility" into the "immigration lifecycle." Palantir has also reportedly created additional tools for ICE, such as the Enhanced Leads Identification & Targeting for Enforcement ("ELITE») platform, which leverages data obtained from the Department of Health and Human Services to map individuals' locations and assemble detailed profiles of individuals being targeted. These technologies dramatically expand ICE's potential **to monitor, track, and target individuals and families without warrants, meaningful notice, or an opportunity to challenge the data being used against them.**»⁸

BO: Brief von Robert Menendez, Mitglied des US-Congress, vom 17. Februar 2026
Beilage 3

- d) Es zeigt sich somit auch mit diesen amtlichen Belegen, dass nicht nur verschiedene Medien, sondern auch die US-Regierung sowie US-Kongressabgeordnete die Software der Gesuchstellerinnen offiziell und öffentlich als Überwachungsplattform, von Identifizierung und Tracking von Zielpersonen, bezeichnen und die gegenteiligen Behauptungen der Gesuchstellerinnen in ihrer Gegendarstellung offensichtlich unrichtig ist.

23. Ad Rz 47 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 22 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte. Bereits damit ist erstellt, dass das ICE mit mehreren Produkten der Gesuchstellerinnen auf verschiedene Datenquellen und Informationen zurückgreift und daraus Muster und Informationen erzeugt und auch Standorte von Personen verfolgt.

⁸ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Gleichzeitig hat Palantir seine Verträge mit der Bundesregierung weiter ausgebaut und seit dem Amtsantritt von Präsident Trump Berichten zufolge rund 900.000.000 US-Dollar erhalten. Die Technologie von Palantir unterstützt die Durchsetzungsbefugnisse der ICE. Im Jahr 2025 schloss Palantir einen Vertrag über 30.000.000 US-Dollar mit der ICE ab, um eine künstliche Intelligenz-gestützte Plattform namens Immigration Lifecycle Operating System ('ImmigrationOS') zu entwickeln, die 'nahezu in Echtzeit Einblick' in den 'Einwanderungslebenszyklus' bietet. Palantir hat Berichten zufolge auch zusätzliche Tools für die ICE entwickelt, wie beispielsweise die Plattform 'Enhanced Leads Identification & Targeting for Enforcement' ('ELITE'), die Daten des Ministeriums für Gesundheit und Soziales nutzt, um den **Aufenthaltort von Personen zu ermitteln und detaillierte Profile der gesuchten Personen zu erstellen. Diese Technologien erweitern die Möglichkeiten der ICE, Personen und Familien ohne Haftbefehl, ohne angemessene Benachrichtigung und ohne die Möglichkeit, die gegen sie verwendeten Daten anzufechten, zu überwachen, zu verfolgen und ins Visier zu nehmen, erheblich.**»

- b) Die ICE-Agenten können zudem über ein anderes älteres Produkt der Gesuchstellerinnen («Falcon») Standorte von Zielpersonen verfolgen. So ergibt sich bereits aus einem weiteren, von den Gesuchstellerinnen nie dementierten Artikel des «Guardian» vom 22. September 2025, dass (vgl. Beilage 4 [Hervorheb. nicht im Original]):

«One of the most revealing elements of the documents relates to Falcon, a desktop and mobile app Palantir custom-built for Ice.

Palantir won the contract to build Falcon in 2014, and designed it to help agents at HSI better communicate with their teammates and analyze data they collect. Ice stopped using Falcon in 2022 in **favor of an HSI-built tool called Raven.**

The documents show Ice agents used Falcon to help run on-the-ground operations and report back. The app allowed agents to **track their own teammates' and subjects' locations, and record and share real-time information from in-person encounters** such as field interviews or scans of people's licenses.»⁹

BO: Ausdruck <https://www.theguardian.com/us-news/ng-interactive/2025/sep/22/ice-palantir-data>

Beilage 4

- c) Es ist damit erstellt, dass ICE mit Produkten der Gesuchstellerinnen MigrantInnen identifiziert, lokalisiert und damit auch verfolgt. Die gegenteiligen Behauptungen der Gesuchstellerinnen in ihrer Gegendarstellung sind offensichtlich unrichtig (Art. 28h Abs. 2 ZGB).
- d) Siehe zusätzlich auch folgende vielbeachtete – von den Gesuchstellerinnen ebenfalls nie dementierte – Recherche des Tech-Magazins 404 Media, die sich ebenfalls auf öffentliche und amtliche Dokumente stützt und alle Tatsachenbehauptungen der Gesuchgegnerin in ihrem Ausgangsartikel untermauert (vgl. Beilage 5 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Palantir is working on a tool for Immigration and Customs Enforcement (ICE) that populates a map with potential deportation targets, brings up **a dossier on each person**, and provides a «confidence score» on the person's current address, 404Media

⁹ Deutsch: «Eines der aufschlussreichsten Elemente der Dokumente betrifft Falcon, eine Desktop- und Mobil-App, die Palantir speziell für ICE entwickelt hat. Palantir erhielt 2014 den Auftrag zur Entwicklung von Falcon und konzipierte die App, um den Agenten von HSI eine bessere Kommunikation mit ihren Teamkollegen und eine bessere Analyse der gesammelten Daten zu ermöglichen. Ice stellte die Nutzung von Falcon im Jahr 2022 zugunsten eines von HSI entwickelten Tools namens Raven ein. Aus den Dokumenten geht hervor, dass ICE-Agenten Falcon zur Durchführung von Einsätzen vor Ort und zur Berichterstattung nutzten. Mit der App konnten die Agenten die **Standorte ihrer eigenen Teamkollegen und der Zielpersonen verfolgen** sowie **Informationen aus persönlichen Begegnungen wie Befragungen vor Ort oder Scans von Führerscheinen in Echtzeit aufzeichnen und weitergeben.**»

has learned. ICE is using it to find locations where lots of people it might detain could be based.

The findings, based on internal ICE material obtained by 404 Media, public procurement records, and recent sworn testimony from an ICE official, show the clearest link yet between the technological infrastructure Palantir is building for ICE and the agency's activities on the ground. The tool receives peoples' addresses from the Department of Health and Human Services (HHS) among a range of other sources, according to the material.

Enhanced Leads Identification & Targeting for Enforcement (ELITE) is a **targeting tool** designed to improve capabilities for identifying and prioritizing high-value targets through advanced analytics," a user guide for ELITE obtained by 404 Media says. The tool aims to be nearly all encompassing when it comes to finding ICE targets, from identifying subjects in the first place, to building a list of people, to supervisors approving selections for officers to ultimately go into the field and apprehend.

One feature of ELITE is the «Geospatial Lead Sourcing Tab», according to the user guide. This lets ICE see people it may potentially want to detain on a mapinterface, based on various criteria such as «Bios & IDs», «Location», «Operations" and «Criminality» An ICE officer can then select people one by one, or draw a shape on the map to see people in that selected area.»¹⁰

¹⁰ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Palantir arbeitet an einem Tool für die Einwanderungs- und Zollbehörde (ICE), das eine Karte mit potenziellen Abschiebezielen erstellt, **ein Dossier zu jeder Person anzeigt** und einen «Vertrauenswert» für die aktuelle Adresse der Person angibt, wie 404Media erfahren hat. Die ICE nutzt es, um Orte zu finden, an denen sich viele Personen aufhalten könnten, die sie möglicherweise festnehmen könnte.

Die Ergebnisse, die auf internen ICE-Unterlagen basieren, die 404 Media erhalten hat, sowie auf öffentlichen Beschaffungsunterlagen und einer kürzlich abgegebenen eidesstattlichen Aussage eines ICE-Beamten, zeigen den bislang deutlichsten Zusammenhang zwischen der technologischen Infrastruktur, die Palantir für die ICE aufbaut, und den Aktivitäten der Behörde vor Ort. Das Tool erhält die Adressen der Personen unter anderem vom Department of Health and Human Services (HHS), wie aus den Unterlagen hervorgeht.

‘Enhanced Leads Identification & Targeting for Enforcement (ELITE)’ ist ein **Targeting-Tool**, das entwickelt wurde, um die Fähigkeiten zur Identifizierung und Priorisierung hochwertiger Ziele durch fortschrittliche Analysen zu verbessern», heisst es in einem von 404 Media erhaltenen Benutzerhandbuch für ELITE. Das Tool soll nahezu alle Aspekte der Suche nach ICE-Zielen abdecken, von der Identifizierung der Personen über die Erstellung einer Liste bis hin zur Genehmigung der Auswahl durch Vorgesetzte, damit die Beamten schliesslich vor Ort tätig werden und die Personen festnehmen können. Eine Funktion von ELITE ist laut Benutzerhandbuch die ‘Geospatial Lead Sourcing Tab’ (Registerkarte für die georäumliche Ermittlung von Hinweisen). Damit kann ICE Personen, die möglicherweise festgenommen werden sollen, auf einer Kartenoberfläche anzeigen, basierend auf verschiedenen Kriterien wie ‘Bios & IDs’, «Standort», ‘Operationen’ und ‘Kriminalität’. Ein ICE-Beamter kann dann Personen einzeln auswählen oder eine Form auf der Karte zeichnen, um Personen in dem ausgewählten Bereich anzuzeigen.»

BO: Ausdruck <https://www.404media.co/elite-the-palantir-app-ice-uses-to-find-neighborhoods-to-raid/>

Beilage 5

24. Ad Rz 48 der Replik

Irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.

25. Ad Rz 49 der Replik

Bestritten.

a) Siehe das bereits in Ziff. 19 der Gesuchantwort Gesagte.

b) Mit GB 21 beweisen die Gesuchstellerinnen zudem gleich selber die Aussage, wonach die SEM ihre Entscheide nicht durch ein gesondertes Polizeikorps im Stil von ICE durchsetzt, sondern durch die ordentlichen Polizeiorgane der jeweiligen Kantone (Kantonspolizei).

26. Ad Rz 50 f. der Replik

Bestritten, siehe das bereits in Ziff. 20 der Gesuchantwort Gesagte.

27. Ad Rz 52 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch. Siehe das bereits in Ziff. 21 der Gesuchantwort mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.

28. Ad Rz 53 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

a) Siehe auch hier das bereits in Ziff. 21 der Gesuchantwort mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.

b) Das Zitat aus SB 9 bezieht sich selbstverständlich auf die Gesuchstellerinnen, das ergibt sich nur schon aus der URL von SB 9 (Hervorheb nicht im Original):

«<https://www.washingtonpost.com/opinions/2022/12/19/palantir-algorithm-data-ukraine-war/>»

BO: Ausdruck <https://www.washingtonpost.com/opinions/2022/12/19/palantir-algorithm-data-ukraine-war/> (= SB 9)

bei den Akten

c) Auch die Lektüre des vorgenannten Artikels zeigt klar, dass es um den Einsatz von Palantir-Software im Kampf gegen Russland geht (vgl. SB 9, S. 2 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Two Ukrainian military officers peer at a laptop computer operated by a Ukrainian technician **using software provided by the American technology company Palantir.** (...) The Ukrainians are fusing their courageous fighting spirit **with the most advanced intelligence and battle-management software** ever seen in combat.»¹¹

BO: Ausdruck <https://www.washingtonpost.com/opinions/2022/12/19/palantir-algorithm-data-ukraine-war/> (= SB 9)

bei den Akten

- d) Weitere Auszüge und Kontexte aus dem zitierten «Washington Post»-Artikel, die die Gesuchstellerinnen auch in ihrer Replik bewusst nicht erwähnten, obwohl sie auf Zitaten ihres CEO beruhen, denen sie nie widersprochen haben und die daher als *unbestritten* angesehen werden können, bestätigen die offensichtliche Unrichtigkeit ihrer Gegendarstellung (vgl. SB 9 [Hervorheb. nicht im Original]):

«I met with a senior team from **Palantir** that was visiting its Kyiv office. With the approval of **Karp, the CEO**, they agreed to show me some of the **company's technology close to the firing line**. The result is a detailed look at what may prove to be a revolution in warfare — in which a software platform allows U.S. allies to use the ubiquitous, unstoppable sensors that surround every potential battlefield to create a **truly lethal "kill chain**. (...)»

The «**kill chain**» that I saw demonstrated in Kyiv is replicated on a vast scale by Ukraine's NATO partners from a command post outside the country. The system is built around the same software platform developed by Palantir that I saw in Kyiv, which can allow the United States and its allies to share information from diverse sources — ranging from commercial satellite imagery to the West's most secret intelligence tools. This is **algorithmic warfare, as Karp says**. Using a digital model of the battlefield, commanders can penetrate the notorious «fog of war.» By applying artificial intelligence to analyze sensor data, NATO advisers outside Ukraine can quickly answer the essential questions of combat: Where are allied forces? Where is the enemy? Which weapons will be most effective against enemy positions? They can then deliver precise enemy location information to Ukrainian commanders in the field. And after action, they can assess whether their intelligence was accurate and update the system. (...)

In our Kherson example, **Palantir** assesses that roughly 40 commercial satellites will pass over the area in a 24-hour period. **Palantir** normally uses fewer than a dozen commercial satellite vendors, but it can expand that range to draw imagery from a total of 306 commercial satellites that can focus to 3.3 meters. Soldiers in battle can use handheld tablets to request more coverage if they need it. According to a British

¹¹ Deutsch: «Die Ukrainer verbinden ihren mutigen Kampfgeist mit der fortschrittlichsten Informations- und Kampfmanagement-Software, die jemals im Einsatz gesehen wurde.»

official, Western military and intelligence services work closely with Ukrainians on the ground to facilitate this sharing of information.»¹²

BO: Ausdruck <https://www.washingtonpost.com/opinions/2022/12/19/palantir-algorithm-data-ukraine-war/> (= SB 9)

bei den Akten

29. Ad Rz 54 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 28 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Hinzuweisen ist zudem darauf, dass der CEO der Gesuchstellerinnen selber davon redet, dass ihre Produkte für die Zielerfassung – ergo für die gezielte Tötung von Gegnern im Kriegsfall – verwendet wird. Siehe z.B. unwidersprochenes und damit anerkanntes Zitat in einem Reuters-Artikel (vgl. Beilage 6 [Hervorheb. nicht im Original]):

¹² Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Ich traf mich mit einem hochrangigen Team von **Palantir**, das zu Besuch in der Niederlassung in Kiew war. Mit Zustimmung von **Karp, dem CEO**, erklärten sie sich bereit, mir einige der **Technologien des Unternehmens** zu zeigen, **die nahe an der Front zum Einsatz kommen**. Das Ergebnis ist ein detaillierter Einblick in etwas, das sich als Revolution in der Kriegsführung erweisen könnte – eine Softwareplattform, die es den Verbündeten der USA ermöglicht, die allgegenwärtigen, unaufhaltsamen Sensoren, die jedes potenzielle Schlachtfeld umgeben, zu nutzen, um eine **wirklich tödliche 'Kill Chain'** zu schaffen. (...)

Die 'Kill Chain', die mir in Kiew vorgeführt wurde, wird von den NATO-Partnern der Ukraine in großem Massstab von einem Kommandoposten ausserhalb des Landes aus repliziert. Das System basiert auf derselben **von Palantir entwickelten Softwareplattform**, die ich in Kiew gesehen habe und die es den Vereinigten Staaten und ihren Verbündeten ermöglicht, Informationen aus verschiedenen Quellen auszutauschen – von kommerziellen Satellitenbildern bis hin zu den geheimsten Nachrichtendienstinstrumenten des Westens.

Dies ist **algorithmische Kriegsführung, wie Karp** sagt. Mithilfe eines digitalen Modells des Schlachtfeldes können Kommandeure den berüchtigten «Nebel des Krieges» durchdringen. Durch den Einsatz künstlicher Intelligenz zur Analyse von Sensordaten können NATO-Berater ausserhalb der Ukraine schnell die wesentlichen Fragen des Kampfes beantworten: Wo befinden sich die alliierten Streitkräfte? Wo befindet sich der Feind? Welche Waffen sind gegen die feindlichen Stellungen am wirksamsten? Anschliessend können sie den ukrainischen Kommandeuren vor Ort präzise Informationen über die Position des Feindes liefern. Und nach der Aktion können sie beurteilen, ob ihre Informationen korrekt waren, und das System aktualisieren. (...)

In unserem Beispiel aus Cherson schätzt **Palantir**, dass etwa 40 kommerzielle Satelliten innerhalb von 24 Stunden über das Gebiet fliegen werden. **Palantir** nutzt normalerweise weniger als ein Dutzend kommerzielle Satellitenanbieter, kann diesen Bereich jedoch erweitern, um Bilder von insgesamt 306 kommerziellen Satelliten zu beziehen, die eine Auflösung von 3,3 Metern erreichen. Soldaten im Einsatz können mit Handheld-Tablets bei Bedarf eine grössere Abdeckung anfordern. Laut einem britischen Beamten arbeiten westliche Militär- und Nachrichtendienste eng mit den Ukrainern vor Ort zusammen, um diesen Informationsaustausch zu erleichtern.»

«Data analytics company Palantir (PLTR.N) is 'responsible for most of the targeting in Ukraine,' Chief Executive Alex Karp said Wednesday, elaborating on the U.S. company's work with Kyiv since Russia's invasion last year.»¹³

BO: Ausdruck <https://www.reuters.com/technology/ukraine-is-using-palantirs-software-targeting-ceo-says-2023-02-02/>

Beilage 6

- c) Als weiteren Beleg für die offensichtliche Unrichtigkeit der Gegendarstellung der Gesuchstellerinnen kann ein von ihnen bis dato unwidersprochener und damit ebenfalls anerkannter Artikel der «Times» genannt werden, worin ihre Ingenieure einem Journalisten berichten, wie ihre Algorithmen helfen, Tötungsziele zu identifizieren und konkrete Vorschläge für die Soldaten zu machen (vgl. Beilage 7 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Just as a deep learning algorithm knows how to recognise a picture of a dog after some hours of supervised learning, the **Palantir algorithms** can become extraordinarily apt at **identifying an enemy** command and control centre. Presumably, there are hundreds or thousands of indicators for such a **target**, which can be graded according to relevance. Machine learning algorithms are particularly **suited for warfare** because their very high number of variables, most invisible to the human eye, make them very difficult to deceive or evade. Nevertheless, the idea that the full cycle can be automated is pretty extreme and still very far from where the technology or doctrine are today. The Palantir strategists I spoke to disowned any interest in transforming their software from a tool into an autonomous agent. (...)

The Palantir platform will consider the full range of weapons with the right capacities and range to prosecute the target. **It will suggest the best available option**, a suggestion that needs to be confirmed by the user. The last step is, of course, the battle damage assessment, or estimate of the outcome, whose results are fed back to the algorithm. That's where the self-learning happens.»¹⁴

¹³ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Das Datenanalyseunternehmen **Palantir (PLTR.N)** ist 'für den **Grossteil der Zielauswahl in der Ukraine verantwortlich**', erklärte Geschäftsführer Alex Karp am Mittwoch und ging dabei näher auf die Zusammenarbeit des US-Unternehmens mit Kiew seit dem Einmarsch Russlands im vergangenen Jahr ein.»

¹⁴ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «So wie ein Deep-Learning-Algorithmus nach einigen Stunden überwachtem Lernen ein Bild eines Hundes erkennen kann, können die **Algorithmen von Palantir** ausserordentlich geschickt darin werden, ein **feindliches Kommando- und Kontrollzentrum zu identifizieren**. Vermutlich gibt es Hunderte oder Tausende von Indikatoren für ein solches **Ziel**, die nach ihrer Relevanz bewertet werden können. Algorithmen für maschinelles Lernen eignen sich **besonders gut für die Kriegsführung**, da sie aufgrund ihrer sehr hohen Anzahl an Variablen, die für das menschliche Auge meist unsichtbar sind, nur sehr schwer zu täuschen oder zu umgehen sind. Dennoch ist die Vorstellung, dass der gesamte Zyklus automatisiert werden kann, ziemlich extrem und noch weit von dem entfernt, was die Technologie oder Doktrin heute leisten kann. Die Palantir-Strategen, mit denen ich gesprochen habe, lehnten jegliches Interesse daran ab, ihre Software von einem Werkzeug in einen autonomen Agenten zu verwandeln. (...) **Die Palantir-Plattform berücksichtigt die**

BO: Ausdruck <https://time.com/6293398/palantir-future-of-warfare-ukraine/>

Beilage 7

30. Ad Rz 55 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 28 f. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Die im Ausgangsartikel vom 8. Dezember 2025 wiedergegebenen Zitate sind im Übrigen nicht aus dem Kontext gerissen. Der von den Gesuchstellerinnen erwähnte Auszug ist lediglich eine Ergänzung, welche die Hauptaussage im Ausgangsartikel, dass es um die «Optimierung der Killchain vom Sensor bis zum Schützen» geht, auf keine Weise mindert.
- c) Der CTO der Gesuchstellerinnen, Shyam Sankar, bejahte und bestätigte die Nutzung von Palantir-Produkten im militärischen Sinn im Übrigen auch an anderen Stellen im von ihnen unwidersprochenen und damit anerkannten «New York Times»-Interview 1:1 (vgl. SB 10, S. 7 Mitte [Hervorheb. nicht im Original]):

«Douthat: And so Palantir treats the military as both a **kill chain problem** and a corporate supply chain problem? You're working on both effectively?

Sankar: Yes.»¹⁵

BO: Ausdruck <https://www.nytimes.com/2025/10/30/opinion/palantir-shyam-sankar-military.html> (= SB 10)

bei den Akten

31. Ad Rz 56 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 28 – 30 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte. Bereits daraus folgt, dass die Technologien der Gesuchstellerinnen für den militärischen und strafverfolgerischen Zweck entwickelt und erst in einem zweiten Schritt auf den zivil-kommerziellen Bereich erweitert worden sind.

gesamte Bandbreite an Waffen mit den richtigen Kapazitäten und Reichweiten, um das Ziel zu verfolgen. Sie schlägt die beste verfügbare Option vor, die vom Benutzer bestätigt werden muss. Der letzte Schritt ist natürlich die Bewertung der Kampfschäden oder die Einschätzung des Ergebnisses, deren Ergebnisse an den Algorithmus zurückgemeldet werden. Dort findet das selbstständige Lernen statt.»

¹⁵ Deutsch: «Douthat: Und Palantir behandelt das Militär also sowohl als ein **Problem der Kill Chain** als auch als ein Problem der Lieferkette des Unternehmens? Sie arbeiten effektiv an beiden Aspekten? Sankar: Ja.»

- b) Siehe dazu ferner auch die Aussage des CEO der Gesuchstellerinnen, Alex Karp, in einem Video von «CNN» (vgl. Beilage 8, bei min. 2:18 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Our Product is used on occasion to **kill people.**»¹⁶

BO: Video <https://edition.cnn.com/videos/business/2020/07/24/thiel-palantir-is-orig.cnn>

Beilage 8

- c) Siehe ferner den Auszug aus einem Investoren-Call von Palantir aus dem Jahr 2023 mit folgendem Zitat von CEO Alex Karp (vgl. Beilage 9 [Hervorheb. nicht im Original]):

«As an addendum to that, the core thesis of this -- of Palantir was always the reality of a disjointed violent world forces Pareto-optimal conditions on institutions. So, I believe that everyone knows we have the best software in the world. It may not matter in a nondangerous environment. But it did matter in Ukraine and Israel, and who did they buy? It does matter our software is running in -- I don't -- I'll never know what I will say, but in among the most critical places in the DOD.

If you -- if we are forced to fight a three-pronged war, you cannot do that even from a perspective of keeping ammunitions ready without accurate software. So, the more dangerous, the more real it gets, the more **battle-tested** and real your **software** has to be. I believe it's about to get very real. Why? Because our GDP growth is significantly better than China's.»¹⁷

BO: Ausdruck <https://www.fool.com/earnings/call-transcripts/2024/02/05/palantir-technologies-pltr-q4-2023-earnings-call-t/>

Beilage 9

- d) Zusätzlich entwickelt Palantir gemäss eigener Website aktuell noch weitere Plattformen, um SoldatInnen an der Front bei Tötungsentscheidungen zu unterstützen (vgl. Beilage 10 [Hervoheb. nicht im Original]):

«Our modular and open software brings together data from multiple domains - enriched with AI and ML technology - to produce and deliver **decision-quality**

¹⁶ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Unser Produkt wird gelegentlich dazu verwendet, **Menschen zu töten.**»

¹⁷ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Als Ergänzung dazu war die Kernaussage von Palantir immer, dass die Realität einer zersplitterten, gewalttätigen Welt Institutionen zu Pareto-optimalen Bedingungen zwingt. Ich glaube, dass jeder weiss, dass wir die beste Software der Welt haben. In einer ungefährlichen Umgebung mag das keine Rolle spielen. Aber in der Ukraine und in Israel spielte es eine Rolle, und wen haben sie gekauft? Es spielt eine Rolle, dass unsere Software in – ich weiss nicht – ich werde nie wissen, was ich sagen werde, aber an den kritischsten Stellen im Verteidigungsministerium läuft. Wenn Sie – wenn wir gezwungen sind, einen dreigleisigen Krieg zu führen, können Sie das nicht einmal aus der Perspektive der Munitionsbereitschaft ohne präzise Software tun. Je gefährlicher und realer es wird, desto **kampferprobter** und realer muss Ihre **Software** sein. Ich glaube, es wird sehr real werden. Warum? Weil unser BIP-Wachstum deutlich besser ist als das Chinas.»

targeting information to warfighters and reduce Soldier workflow burdens and cognitive load.»¹⁸

BO: Ausdruck <https://www.palantir.com/titan/>

Beilage 10

32. Ad Rz 57 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch. Siehe das bereits oben in Ziff. 28 – 31 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte. SB 11 ist selbsterklärend.

33. Ad Rz 58 f. der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 28 – 32 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte. Siehe zudem SB 12, die ebenfalls selbsterklärend ist.
- b) Nur weil das Produkt der Gesuchstellerinnen auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden kann, verliert es keineswegs seine Charakteristik als Kriegswaffe, die bei Tötungsentscheiden eingesetzt wird, was, wie gezeigt, von Zitaten ihrer Kaderpersonen und auf ihrer eigenen Website selber bestätigt wird.

34. Ad Rz 60 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch. Siehe das bereits oben in Ziff. 28 – 33 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte. SB 13 ist selberklärend.

35. Ad Rz 61 der Replik

- a) Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch. Siehe das bereits oben in Ziff. 28 – 34 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Im Übrigen hat die Gesuchgegnerin in ihrem Ausgangsartikel vom 8. Dezember 2025 nie behauptet, dass die Gesuchstellerinnen ihre eigenen Daten für die Integration in ihren Systemen verwenden, denn es ist klar, dass die Kunden ihre Datenquellen in die Produkte von Palantir integrieren. Dadurch erhalten die Kunden aber Muster, Erkenntnisse und Informationen. Mit der Gegendarstellung wird also nichts *gegendargestellt*, weshalb sie auch in diesem Punkt unzulässig ist.

¹⁸ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Unsere modulare und offene Software führt Daten aus verschiedenen Bereichen zusammen – angereichert mit KI- und ML-Technologie –, um **Entscheidungsinformationen für Soldaten** zu erstellen und bereitzustellen und so deren Arbeitsaufwand und kognitive Belastung zu reduzieren.»

36. Ad Rz 62 der Replik

Irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.

37. Ad Rz 63 der Replik

Bestritten, siehe das bereits in Ziff. 22 f. der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.

38. Ad Rz 64 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 37 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Dass das militärische Engagement der Gesuchstellerinnen in Israel unbestritten ist, ergibt sich, wie bereits erwähnt, auch aus Aussagen ihrer eigenen Kaderpersonen (siehe z.B. die oben in Ziff. 31 lit. c erwähnte Beilage 9).
- c) Zudem verlinken die Gesuchstellerinnen sogar auf ihrer eigenen Website auf einen Artikel des Finanzportals «Bloomberg» mit dem Titel (vgl. Beilagen 11 und 12 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Thiel's Palantir, Israel agree strategic partnership for Battle Tech»¹⁹

BO: Ausdruck
https://www.palantir.com/assets/xrfr7uokpv1b/3MuEeA8MLbLDAyxixTsile/9e4a11a7fb058554a8a1e3cd83e31c09/C134184_finaleprint.pdf

Beilage 11

Ausdruck <https://www.bloomberg.com/news/articles/2024-01-12/palantir-israel-agree-to-strategic-partnership-for-battle-tech>

Beilage 12

39. Ad Rz 65 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 37 f. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.

¹⁹ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Thiels Palantir und Israel vereinbaren strategische Partnerschaft für Battle Tech».

- b) Im besagten «Bloomberg»-Artikel lässt sich der Executive Vice President der Gesuchstellerinnen, Josh Harris, mit folgender Aussage zitieren (vgl. Beilage 12 [Hervorheb. nicht im Original]):

«'Both parties have mutually agreed to harness Palantir's advanced **technology in support of war-related missions,**' Palantir Executive Vice President Josh Harris told Bloomberg.»²⁰

BO: Ausdruck <https://www.bloomberg.com/news/articles/2024-01-12/palantirisrael-agree-to-strategic-partnership-for-battle-tech>

Beilage 12

40. Ad Rz 66 der Replik

- a) Bestritten und irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.
- b) Siehe zum zweiten, nicht mit einer eigenen Randziffer versehenen Punkt in Rz 66 das bereits in Ziff. 23 der Gesuchantwort Gesagte.

41. Ad Rz 67 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 24 der Gesuchantwort mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.
- b) Die Gesuchgegnerin hat im Ausgangsartikel nie geschrieben, es ginge ausschliesslich um Contact-Tracing. Wie die Gesuchstellerinnen selbst einräumen, war Tracing nebst anderen Aspekten ein Thema. Das von der Gesuchgegnerin eingereichte Beweismittel (Zitat aus einem amtlichen Dokument der Bundeskanzlei) belegt diese wahre Tatsachenbehauptung. Der Satz «Palantir bietet an, mit seinen Datenanalysetools beim Contact-Tracing zu helfen», bedeutet keine Ausschliesslichkeit und ist folglich absolut korrekt, wie SB 16 belegt.

42. Ad Rz 68 der Replik

Irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.

43. Ad Rz 69 f. der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 25 der Gesuchantwort mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.

²⁰ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Beide Parteien haben sich darauf geeinigt, die fortschrittliche **Technologie von Palantir zur Unterstützung von kriegsbezogenen Missionen zu nutzen**», erklärte Josh Harris, Executive Vice President von Palantir, gegenüber Bloomberg.»

- b) Beide im Ausgangsartikel getroffenen Wertungen sind zulässig, weil die rechtliche Grundlage fehlte – und zwar für die «Nutzung» der Software, wie im Artikel korrekterweise steht. Dass die Software selbst als «illegal» eingestuft wurde, wie die Gesuchstellerinnen insinuierten, steht nirgendwo im Artikel. Es ist von «Nutzung» und «Einsatz» die Rede. Dass dies potenziell auch für andere Softwareprodukte zutreffend ist, ist nebensächlich, denn es geht im Artikel um die Frage, weshalb die Meldestelle die Palantir-Software nicht wollte. Und diese Kausalität ist korrekt wiedergegeben.
- c) Aus der Chronologie ergibt sich zudem klar, dass die Verkaufsbemühungen der Gesuchstellerinnen bei einer Bundesbehörde damit zum wiederholten Mal erfolglos blieben. Die Gesuchstellerinnen waren in diesem Fall sogar zu einem Workshop eingeladen, und damit wird einmal mehr die Interaktion zwischen den Gesuchstellerinnen und dem Bundespersonal belegt ist. Da dies zum wiederholten Mal passiert ist, ohne dass darauf eine vertragliche Beziehung entstanden ist, legitimiert die – ebenfalls nicht gendarstellungsfähige – Wertung «Tiefpunkt».

44. Ad Rz 71 der Replik

Irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.

45. Ad Rz 72 f. der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 26 der Gesuchantwort sowie oben in Ziff. 19 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Der Text des Ausgangsartikels erweckt im Zusammenhang mit dem Armeebericht an keiner Stelle «den Eindruck, dass ein Angebot der Gesuchstellerinnen abgelehnt worden sei». Vielmehr steht dort unmissverständlich, dass die Schweizer Armee nach dem Treffen des ehemaligen Armeechefs Thomas Süssli mit dem Europachefs der Gesuchstellerinnen, Louis Mosley, die Produkte selbständig evaluiert hat (vgl. GB 8):

«Der Armeestab lässt daraufhin einen internen Bericht erstellen. Er soll Antwort geben auf die Frage, ob die Schweizer Armee Palantir-Tools einsetzen könnte.»

- c) Dass der Bericht ausschliesslich die Sicht der Schweizer Armee wiedergibt und ohne Mitwirkung der Gesuchstellerinnen erstellt wurde (als Produkteevaluation, wie sie absolut üblich ist in der Verwaltung), ergibt sich aus den Ausführungen im Ausgangsartikel ebenfalls klar und deutlich (vgl. GB 8).
- d) Siehe auch das bekannte Fazit des Berichts der Schweizer Armee vom 4. Dezember 2024 (vgl. SB 18, S. 21 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Aus den genannten Gründen empfehlen die Gutachter, auf Lösungen des Unternehmens Palantir Technologies Incorporated **zu verzichten.**»

- e) Ausserdem erhielten die Gesuchstellerinnen im Rahmen des Ausgangsartikels vom 9. Dezember 2025 Gelegenheit, im Rahmen der Berichterstattung zum Armeebericht Stellung zu beziehen (vgl. GB 9):

«Die Befürchtung der Schweizer Armee, aber auch von deutschen zivilgesellschaftlichen Aktivistinnen, dass sensible Daten in die USA abfliessen könnten, sei unbegründet, betont Palantir. Die Kunden behielten stets die volle Kontrolle über ihre Daten und sämtliche darauf aufbauenden Analyse- und Entscheidungsprozesse.»

46. Ad Rz 74 der Replik

Irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.

47. Ad Rz 75 der Replik

Keine Bemerkungen.

48. Ad Rz 76 – 78 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 28 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Auch in SB 19a trat C. Bowman namens der Gesuchstellerinnen im Gespräch mit dem «Tagesanzeiger» nicht nur als Datenspezialist auf, sondern gab auch bereitwillig Auskunft über die Gründe, die zur Begründung eines Standortes in Altendorf geführt haben, über die dortige günstige Steuersituation, die Nähe zu den Hochschulen (siehe S. 1, erste Spalte unten), ferner beantwortete er auch Fragen zum Firmenauftritt vor Ort, weil offenbar auch sechs Monate nach der Begründung ihres Sitzes in Altendorf der Firmenname weder auf dem Internet noch auf dem Schild neben der Eingangstüre gefunden werden konnte (vgl. S. 1, erste Spalte Mitte), und gab Auskunft zu den Branchen, die die Gesuchstellerinnen im Visier hätten, und zu den Kunden, die sie bereits haben (S. 1, zweite Spalte obere Mitte). Ausserdem beantwortete er «freundlich alle Fragen» (S. 2, erste Spalte obere Mitte), bevor er sich zu einem «Kundentermin» verabschiedete (S. 2, zweite Spalte a.E.).

BO: Ausdruck <https://www.tagesanzeiger.ch/was-macht-palantir-in-der-schweiz-117623372085> (= SB 19a)

bei den Akten

Auch in SB 19b äusserte sich besagter C. Bowman nicht nur zu Datenschutzfragen, sondern gab auch dort umfassend Auskunft zu anderen Themen, so z.B. zu den Umsatzzielen in der Schweiz, zur Firmenkultur sowie offenbar auch zum Firmenstandort in Altendorf und die Zahl der Beschäftigten (siehe S. 2, obere Mitte), ferner zu den Verträgen der Gesuchstellerinnen mit Regierungen und Unternehmen (S. 3, obere Mitte) sowie zur

öffentlichen Wahrnehmung der Gesuchstellerinnen und meint dazu, dass «il faut cesser de diaboliser Palantir» (S. 3, unter Mitte).

BO: Ausdruck <https://www.letemps.ch/cyber/specialisee-surveillance-controversee-palantir-setend-suisse?srsId=AfmBOoqU3NOYwmYcoliOtiHlxm-FTwd9pLtkLufo4uqlhM3GvExUTRBk> (= SB 19b)

bei den Akten

- c) Die Gesuchstellerinnen unterschlagen im Übrigen bewusst, dass C. Bowman im Ausgangsartikel vom 9. Dezember 2025 ebenfalls als «Global Director of Privacy and Civil Liberties Engineering» explizit eingeführt wird (vgl. GB 9):

«Courtney Bowman ist der Schweizer Ansprechpartner für Medienschaffende; offiziell trägt er den Titel Global Director of Privacy and Civil Liberties Engineering.».

Weshalb die beiden Beschreibungen miteinander unvereinbar im Widerspruch stehen sollen, erschliesst sich nicht.

49. Ad Rz 79 der Replik

Irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.

50. Ad Rz 80 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 29 f. der Gesuchantwort sowie das oben in Ziff. 28 f. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Nebst den dort bereits eingereichten Beweisen zu ICE, dass die Gesuchstellerinnen im Bereich Überwachung tätig sind und Produkte entwickeln, gibt es auch wissenschaftliche Quellen zur Tätigkeit im Überwachungsbereich, die faktenmässig belegen, dass die Gesuchstellerinnen mit Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten und Armeen weltweit zusammenarbeiten und ihre Produkte für die Überwachung und für militärische Operationen genutzt werden (vgl. Beilage 13). Diese Fakten werden von den Gesuchstellerinnen auch selber kolportiert, in ihren Investorencalls, auf ihren Blogs und auf ihrer Website. Siehe das bereits Gesagte. Die gegenteiligen Ausführungen der Gesuchstellerinnen in ihrer Replik widersprechen damit nicht nur dem Grundsatz von «Tatsachen gegen Tatsachen», sondern sind auch offensichtlich falsch.

BO: Ausdruck <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/01972243.2022.2100851>

Beilage 13

51. Ad Rz 81 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 31 der Gesuchantwort Gesagte.
- b) Zudem wird im Ausgangsartikel vom 9. Dezember 2025 nicht suggeriert, dass die Software der Gesuchstellerinnen einfach abgreift, sondern gesagt, dass Kunden Zugriff auf ihre Datenquellen geben. So heisst es zu Beginn von GB 9:

«Die Softwareprodukte des Unternehmens führen unterschiedliche Daten zusammen und erstellen daraus Lagebilder. Wer Palantir-Software installiert, integriert damit ein ganzes Betriebssystem, das beispielsweise auf alle Datensilos einer Verwaltung Zugriff hat.»

Und an der zur Diskussion stehenden Stelle von GB 9:

«Die Software durchsucht nämlich sämtliche Datensilos wie ein Staubsauger und erstellt Profile, Muster und Analysen.»

Es wird im Ausgangsartikel also keine unzulässige Datenbeschaffung insinuiert.

52. Ad Rz 82 f. der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 32 der Gesuchantwort mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.
- b) Anders als von den Gesuchstellerinnen behauptet, stehen die von C. Bowman namens der Gesuchstellerinnen autorisierten Zitate klarerweise in einem Zusammenhang zueinander (vgl. SB 15a und SB 15b). Das folgt nur schon aus zweiten von ihnen freigegebenen Zitaten, das in einem Absatz steht, der mit dem Satz «Palantir has some reputation issues, which are affecting your business. This is evident from looking at both Switzerland and Germany»²¹ (vgl. SB 15b, S. 9) eingeleitet wird. Der Zusammenhang ist also absolut offensichtlich und von «Zusammenschustern» kann keine Rede sein.
- c) Dass die Neuausrichtung der Kommunikationsstrategie der Gesuchstellerinnen tatsächlich aufgrund extrinsischer Gründe erfolgte (in ihren eigenen Worten, weil sie vom «general public» missverstanden werde [vgl. SB 15b]), bestätigte besagter C. Bowman auch mit dem von ihm freigegebenen (vgl. SB 15a, S. 1) Zitat (vgl. SB 15b, S. 8 [Hervorheb. nicht im Original]):

²¹ Deutsch: «Palantir hat mit Reputationsproblemen zu kämpfen, die sich auf ihr Geschäft auswirken. Dies wird sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland deutlich.»

«There is a **widespread public misunderstanding** about what our software actually does».²²

BO: E-Mail von Courtney Bowman vom 31. Oktober 2025 (= SB 15a)
Quotes_R2R_Palantir (= SB 15b)

bei den Akten

53. Ad Rz 84 f. der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 33 der Gesuchantwort Gesagte.
- b) Zudem ist hervorzuheben, dass im Ausgangsartikel geschrieben steht: «**gilt** als sehr verschlossen» (vgl. GB 9 [Hervorheb. nicht im Original]). Das unterstreicht nochmals den Charakter dieser Aussage als Werturteil – nämlich die Beschreibung dessen, wie die Gesuchgegnerin die Gesuchstellerinnen nach langer Recherche wahrgenommen hat.
- c) Selbst wenn man diese Aussage als gemischtes Werturteil auffassen würde, wäre es nicht gendarstellungsfähig, da die Gesuchstellerinnen selber mehrfach bestätigt haben (siehe SB 15a, S. 1, und SB 15b, S. 10 [Hervorheb. nicht im Original]):

«For many years, we primarily served institutions with exceptional confidentiality expectations in fields like defense and intelligence. We often had little choice but to **remain silent about our work**, even when **misunderstandings about the nature of our business appeared in the media or in the public sphere.**»²³

«There are reputational challenges, and we acknowledge them. For a long time, we probably did not explain ourselves clearly enough. **People** often don't understand what we do, and for that, we have to say: mea culpa. We need to continue putting in the effort and **improve the way we communicate.**»²⁴

BO: E-Mail von Courtney Bowman vom 31. Oktober 2025 (= SB 15a)
Quotes_R2R_Palantir (= SB 15b)

bei den Akten

²² Deutsch: «Es gibt ein weit **verbreitetes Missverständnis in der Öffentlichkeit** darüber, was unsere Software tatsächlich leistet.»

²³ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Viele Jahre lang haben wir vor allem Institutionen mit aussergewöhnlich hohen Vertraulichkeitsanforderungen in Bereichen wie Verteidigung und Nachrichtendienst betreut. Oft hatten wir keine andere Wahl, als **über unsere Arbeit zu schweigen**, selbst wenn **in den Medien oder in der Öffentlichkeit Missverständnisse** über die Art unseres Geschäfts aufkamen.»

²⁴ Deutsch (Hervorheb. nicht Original): Es gibt Herausforderungen in Bezug auf unseren Ruf, und wir sind uns dessen bewusst. Lange Zeit haben wir uns wahrscheinlich nicht klar genug erklärt. Die **Menschen** verstehen oft nicht, was wir tun, und dafür müssen wir sagen: mea culpa. Wir müssen uns weiterhin bemühen und unsere **Kommunikation verbessern.**»

Damit bestätigen die Gesuchstellerinnen übrigens erneut auch, dass sie ihre Kommunikationsstrategie aus extrinsischen Motiven angepasst haben. Siehe dazu das bereits oben in Ziff. 52 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.

- d) Weiter beschreiben sich die Gesuchstellerinnen auf ihrer Website unter «Palantir Explained» gleich zu Beginn selber wie folgt (vgl. Beilage 14 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Palantir has often been described as a **secretive company**. There is some **truth** to this (...)»²⁵

BO: Ausdruck <https://www.palantir.com/palantir-is-not-a-data-company/>

Beilage 14

54. Ad Rz 85 der Replik

Irrelevant, da gar nicht Gegenstand der eingeklagten Gegendarstellung. Zudem ist auch das ein nicht gegendarstellungsfähiges Werturteil.

55. Ad Rz 86 der Replik

Bestritten, siehe das bereits in Ziff. 34 der Gesuchantwort sowie oben in Ziff. 54 Gesagte.

56. Ad Rz 87 – 89 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 35 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Hier handelt es sich um allesamt falsche und irreführende Behauptungen von den Gesuchstellerinnen in Bezug auf Aussagen, die die Gesuchgegnerin in den beiden Ausgangsartikeln gar nicht gemacht haben und die folglich auch nicht gegendargestellt werden können. Denn es geht gar nicht um die Frage, ob «Foundry» primär militärische Zwecke verfolgt, sondern dass es zu Überschneidungen im Verteidigungsbereich kommen kann – wie aus dem letzten Halbsatz des Zitats von C. Bowman klar hervorgeht (siehe dazu sogleich unten lit. c).
- c) Ob die Tätigkeiten der Gesuchstellerinnen in der Schweiz unter das sog. Söldnergesetz fallen, ist im Übrigen aktuell Gegenstand einer Untersuchung des Eidgenössischen Aussendepartments und damit eine rechtliche Frage, die aktuell geprüft wird. Siehe dazu das bereits in Ziff. 37 der Gesuchantwort Gesagte.

²⁵ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Palantir wird oft als **geheimnisvolles Unternehmen** beschrieben. Das hat durchaus seine **Berechtigung** (...)»

- d) Dass das Aussendepartment in diesem Bereich tätig wurde, unterstreicht, dass es genügend Evidenz und Hinweise für eine Prüfung und damit für das «Hinterfragen» gibt, zumal auch die Gesuchstellerinnen selbst die potenziell militärische Nutzung von Foundry einräumen (siehe dazu SB 15b, S. 1: «including Defence»²⁶).

BO: Quotes_R2R_Palantir (= SB 15b)

bei den Akten

57. Ad Rz 90 der Replik

Irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.

58. Ad Rz 91 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 36 der Gesuchantwort mit den dortigen Beweismitteln Gesagte.
- b) Der als SB 20 ins Recht gelegte Ausschnitt zeigt, dass die Gesuchstellerinnen ihre Technologien für die Bereiche Strafverfolgung, Militär und Geheimdienste vor 20 Jahren entwickelt und später für den zivilen-kommerziellen Bereich adaptiert haben. Im Video dreht sich alles um die Entwicklung und Applikationen des Produkts «Foundry», die Präsentation durch den CTO von Palantir fand an der FoundryCon (einer Konferenz von Palantir rund um das Produkt «Foundry») statt. Die verschiedenen Szenarien bei Minute 6:15 zeigen auch Aufstandsbekämpfung in Afghanistan in einem Bild.

BO: Ausdruck <https://www.youtube.com/watch?v=v9aU65kowVI&t=390s> (= SB 20)

bei den Akten

- c) Es existieren ausserdem mehrere öffentliche Aussagen von Managern der Gesuchstellerinnen hierzu. So sprach CTO Shyam Sankar im Investors Call zu Q4/2023 über den militärischen Einsatz des Produktes «Foundry» in Israel durch die IDF Israel Defence Forces (vgl. Beilage 15 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Finally, our products could not be playing a more central role for real world events. Our AI-enabled platforms are being leveraged maximally to support key US government goals in the Middle East. We have surged support to Israel to enable the **Israeli Defense Forces** and intelligence services to leverage Gaia, Gotham Foundry, an

²⁶ Die auf S. 23 der Gesuchantwort in FN 15 wiedergegebene deutsche Übersetzung lautet korrekt: «Als wir von 'gewissen Überschneidungen' sprachen, meinten wir, dass viele Gotham-Produktnutzer zunehmend auch Foundry verwenden. Es gibt also Überschneidungen in der Produktnutzung mit Regierungskunden, die sowohl Gotham als auch Foundry lizenzieren, und daher ist es möglich, dass einige Produktentwicklungsarbeiten in Foundry auch Berührungspunkte mit Regierungsprojekten – einschliesslich des Verteidigungsbereichs – haben.»

AIP to tackle a growing list of use cases from tactical command and control, visual intelligence, forensics, readiness, and production.»²⁷

BO: Ausdruck <https://seekingalpha.com/article/4667654-palantir-technologies-inc-pltr-q4-2023-earnings-call-transcript>

Beilage 15

- d) Hinzu kommt: Die Gesuchstellerinnen lassen auf ihrem Blog ehemalige Militäroffiziere zu Wort kommen, die beschreiben, wie wichtig das Produkt «Foundry» für ihre Arbeit gewesen wäre, sofern sie damals Zugang gehabt hätten (vgl. Beilage 16 [Hervorheb. nicht im Original]):

«If I'd had access to Palantir Foundry back then, it would have been a game-changer. Being able to run analytics on surveillance data or recruitment patterns would have helped me and my colleagues see hotspots and trends in real time, instead of spending hours poring over clunky spreadsheets or incomplete records. Foundry would have helped us **play better defense while going on the offense.**»²⁸

«Looking back, I realize Palantir Foundry would have been a force multiplier, helping us track potential threats, movements, and operational logistics, and enabling us to keep a lower profile in-country to protect the safety of CIA officers and our sources.»²⁹

BO: Ausdruck <https://blog.palantir.com/why-we-serve-palantirians-reflect-on-duty-honor-innovation-bae457d939d3>

Beilage 16

- e) Alle diese Zitate unterstreichen, wie die Gesuchstellerinnen offensiv die militärische und geheimdienstliche Verwendung des Produktes «Foundry» selber auf ihren Kommunikationskanälen marketingtechnisch bewerben. Die im Ausgangsartikel vom 9. Dezember 2025 kolportierten Befunde sind damit allesamt wahre Tatsachenbehauptungen, die von den Gesuchstellerinnen sogar selbst explizit und öffentlich bestätigt werden.

²⁷ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Schliesslich könnten unsere Produkte keine zentralere Rolle für reale Ereignisse spielen. Unsere KI-fähigen Plattformen werden maximal genutzt, um wichtige Ziele der US-Regierung im Nahen Osten zu unterstützen. Wir haben unsere Unterstützung für Israel verstärkt, damit die **israelischen Streitkräfte** und Nachrichtendienste Gaia, Gotham Foundry und ein AIP nutzen können, um eine wachsende Liste von Anwendungsfällen aus den Bereichen taktische Führung und Kontrolle, visuelle Aufklärung, Forensik, Einsatzbereitschaft und Produktion zu bewältigen.»

²⁸ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Hätte ich damals Zugang zu Palantir Foundry gehabt, hätte das alles verändert. Die Möglichkeit, Überwachungsdaten oder Rekrutierungsmuster zu analysieren, hätte mir und meinen Kollegen geholfen, Hotspots und Trends in Echtzeit zu erkennen, anstatt stundenlang umständliche Tabellen oder unvollständige Aufzeichnungen zu studieren. Foundry hätte uns geholfen, **besser in der Verteidigung zu sein und gleichzeitig in die Offensive zu gehen.**»

²⁹ Deutsch: «Rückblickend wird mir klar, dass Palantir Foundry eine wichtige Rolle gespielt hätte, indem es uns dabei geholfen hätte, potenzielle Bedrohungen, Bewegungen und operative Logistik zu verfolgen und uns ermöglicht hätte, im Land unauffälliger zu agieren, um die Sicherheit der CIA-Mitarbeiter und unserer Quellen zu gewährleisten.»

59. Ad Rz 92 f. der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 58 sowie unten in Ziff. 63 lit. b mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Im vorliegenden Kontext sowie aufgrund der eigenen Aussagen der Gesuchstellerinnen zum militärischen Nutzen ihrer Software-Produkte versteht sich das Wort «battle-tested» nicht bloss im harmlosen Sinne von «bewährt», sondern bewusst auch im militärischen Sinne von «kampferprobt». Es spiegelt sich darin eben die bereits in Ziff. 35 der Gesuchantwort dargestellte duale Nutzbarkeit der Produkte der Gesuchstellerinnen – für zivile und militärische Zwecke – wider und die von den Gesuchstellerinnen mit «including Defence – work» auch selber bestätigt wird (siehe SB 15b, S. 1).

BO: Quotes_R2R_Palantir (= SB 15b)

bei den Akten

- c) Siehe dazu auch die bereits mit der Gesuchantwort ins Recht gelegten SB 11 und SB 12, worin die Gesuchstellerinnen selber durchgehend auf militärische Einsätze Bezug nehmen (Hervorheb. nicht im Original):
- «Today, Palantir’s solutions are deployed across nearly every **Army mission area** (...), that allows the **warfighter to out-think and outpace the adversary** » (SB 11, S. 1 f.)
 - «Our solutions operate as the connective tissue between the **Army’s personell** (...)» (SB 11, S. 2)
 - « Remarkable advances in wearable sensor and mobile technologies have proven their potential to **revolutionize the battlefield** » (SB 11, S. 2)
 - « Palantir offers solutions (...) to assist **Soldiers in the field** and Commanders at the FOB » (SB 11, S. 3)
 - « Palantir solutions (...) connect the **warfighter** » (SB 11, S. 3)
 - « (...) Palantir Solutions (...) confront the world’s most complex **Defense challenges** » (SB 12, S. 4)
 - « Gotham’s targeting offering **supports soldiers with an AI powered kill chain**» (SB 12, S. 5)
 - «[Palantir] (...) help us make better decisions in combat zones» (SB 12, S. 11)³⁰

³⁰ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Heute werden die Lösungen von Palantir in fast allen **Einsatzbereichen der Armee** eingesetzt (...), wodurch die **Soldaten** den **Gegner überlisten und übertrumpfen** können» (SB 11, S. 1 f.). «Unsere Lösungen fungieren als Bindeglied zwischen den **Mitarbeitern der Armee** (...)» (SB 11, S. 2). «Bemerkenswerte Fortschritte bei tragbaren Sensoren und mobilen Technologien haben ihr Potenzial bewiesen, das **Schlachtfeld zu revolutionieren**» (SB 11, S. 2). «Palantir bietet Lösungen (...), um **Soldaten im Einsatz** und Kommandeure in der FOB zu unterstützen» (SB 11, S. 3). «Die Lösungen von Palantir (...) verbinden die **Soldaten**» (SB 11, S. 3). «(...) Die Lösungen von Palantir (...) stellen sich den komplexesten Herausforderungen der Welt im Bereich **Verteidigung**» (SB 12, S. 4). «Das Targeting-Angebot von Gotham **unterstützt Soldaten** mit einer **KI-gestützten Kill Chain**» (SB 12, S. 5). «[Palantir] (...) hilft uns, in **Kampfgebieten** bessere Entscheidungen zu treffen» (SB 12, S. 11).

BO: Ausdruck <https://www.palantir.com/offerings/defense/army/> (= SB 11)

Ausdruck <https://www.palantir.com/platforms/gotham/> (= SB 12)

bei den Akten

- d) Siehe ferner auch SB 22, wo die Gesuchstellerinnen einleitend selber schreiben, dass ihre Wurzeln im Verteidigungskontext liegen (Hervorheb, nicht im Original):

«Originated in counter-terrorism and **defence**».³¹

BO: Ausdruck <https://beerandanalytics.ca/wp-content/uploads/2023/10/Palantir-Beer-Analytics-Presentation.pdf> (= SB 22)

bei den Akten

60. Ad Rz 94 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch. Siehe das bereits oben in Ziff. 58 f. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.

61. Ad Rz 95 der Replik

Irrelevant, siehe das bereits oben in Ziff. 17 Gesagte.

62. Ad Rz 96 f. der Replik

Bestritten und offensichtlich falsch, siehe das bereits in Ziff. 37 der Gesuchantwort und oben in Ziff. 56 lit. c Gesagte. Es gibt im Ausgangsartikel nirgends eine pauschale Unterstellung, dass die Gesuchstellerinnen bzw. ihre Dienstleistungen unter das sog. Söldnergesetz fallen. Gesagt wird dort nur (aber immerhin), dass das derzeit eben vom Bund abgeklärt wird, was wahr ist und von den Gesuchstellerinnen gar nicht bestritten wird.

63. Ad Rz 98 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 56 – 58 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Die Gesuchstellerinnen zitieren zudem auf ihrer eigenen Webseite den britischen Konteradmiral Jim Higham (vgl. Beilage 17 [Hervorheb. nicht im Original]):

«Palantir Foundry is critical to the Royal Navy's transformation driving radically improved availability of its ships and submarines.

³¹ Deutsch (Hervorheb. nicht im Original): «Entstanden im Bereich Terrorismusbekämpfung und **Verteidigung**».

(...) **Across UK Defence**, all Palantir users can adapt the platforms to suit their needs using Palantir's suite of no-code/low-code application builders, democratising access to data and levelling up MOD users. Palantir's UK office is one of the largest globally and is home to the company's Research & Development hub.»³²

BO: Ausdruck <https://investors.palantir.com/news-details/2022/UK-Ministry-of-Defence-awards-Palantir-75-million-Enterprise-Agreement/>

Beilage 17

Sie beweisen damit gleich selber, dass ihre Software «Foundry» nicht nur für zivile, sondern auch für militärische Zwecke, also dual, eingesetzt werden kann und wird.

64. Ad Rz 99 f. der Replik

Bestritten und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 38 der Gesuchantwort Gesagte.
- b) Dass es «auf der Hand» läge, dass mit dem Absatz Zweifel an der Rechtmässigkeit des Vorgehens der Gesuchstellerinnen geweckt werden sollen, ist eine falsche Behauptung. Weder ist ein «Geheimnis» unrechtmässig noch suggeriert es in irgendeiner Weise ein Fehlverhalten, weshalb die Gesuchstellerinnen dadurch gar nicht unmittelbar in ihrer Persönlichkeit betroffen sein können, wie dies gemäss Art. 28g Abs. 1 ZGB aber vorausgesetzt wird.

65. Ad Rz 101 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits in Ziff. 39 der Gesuchantwort mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Die Gesuchstellerinnen behaupten, die Gegendarstellung würde richtigstellen, «dass die Software der Gesuchstellerinnen rechtmässig entwickelt wurde, insbesondere zur Strafverfolgungszwecken und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben von Behörden». Das mag sein, ist aber nicht Gegenstand des kritisierten Abschnitts im Ausgangsartikel vom 9. Dezember 2025: Dieser dreht sich um den effektiven Einsatz der Produkte – nicht um die bei der Entwicklung beabsichtigte Nutzung. Und diese Nutzung ist unbestritten: Die Software von Palantir wird in den USA zum Lokalisieren, Erkennen und Abschieben von

³² Deutsch: «Palantir Foundry ist für die Transformation der Royal Navy von entscheidender Bedeutung, da es die Verfügbarkeit ihrer Schiffe und U-Boote radikal verbessert. (...) In der **gesamten britischen Verteidigung** können alle Palantir-Nutzer die Plattformen mithilfe der No-Code-/Low-Code-Anwendungsentwickler von Palantir an ihre Bedürfnisse anpassen, wodurch der Zugang zu Daten demokratisiert und die Nutzer des Verteidigungsministeriums auf einen einheitlichen Stand gebracht werden. Die britische Niederlassung von Palantir ist eine der grössten weltweit und beherbergt das Forschungs- und Entwicklungszentrum des Unternehmens.»

Migrantinnen verwendet (siehe dazu das oben in Ziff. 22 lit. b mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte). Aber an keiner Stelle wird im monierten Abschnitt diskutiert, zu welchem Zweck die Produkte entwickelt wurden – genauso wenig wird die Rechtmässigkeit dieser Entwicklung thematisiert und damit auch nicht angezweifelt.

- c) Die Gesuchstellerinnen konstruieren deshalb mit ihrer Behauptung, die Gesuchgegnerin habe sie damit als «besonders verwerflich» darstellen wollen, eine These, die Gesuchgegnerin nie publiziert hat. Zudem würde es sich auch bei «verwerflich» um ein nicht gendarstellungsfähiges Werturteil handeln.

66. Ad Rz 102 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 65 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Der als SB 23 ins Recht gelegte Bericht von NPR vom 3. Mai 2025 ist sehr wohl prozessrelevant, da er beschreibt, dass der CEO der Gesuchstellerinnen seine eigene Firma selber öffentlich als «nicht beliebiges» Unternehmen bezeichnet. Und zwar eines, das seine Kunden zu «Titanen» macht, die «die Industrie oder das Schlachtfeld» dominieren. Das unterstreicht, dass sich die Gesuchstellerinnen selbst nicht als beliebiges Unternehmen betrachten, sondern eines, das seinen Markt dominiert.
- c) Zudem ist der eingebrachte Punkt zu «Foundry» in dem Fall irreführend, aus zwei Gründen: Erstens, weil es in dem Abschnitt nicht um das Produkt «Foundry», sondern um das Unternehmen der Gesuchstellerinnen mit all seinen Facetten geht – es geht explizit auch um Angebote an Polizeien, Militärs und Geheimdienste, und damit, wie die Gesuchstellerinnen selber sagen, nicht schwerpunktmässig um «Foundry», sondern auch um «Gotham». Zweitens, weil es, wie oben dargelegt und von der Gesuchgegnerin an unterschiedlichen Stellen nachvollziehbar bewiesen, «Foundry» sehr wohl «dual use» genutzt werden kann, also sowohl zivil als auch militärisch eingesetzt wird, siehe das Beispiel der UK Royal Navy (siehe dazu das oben in Ziff. 63 mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte).

67. Ad Rz 103 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 65 f. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Und nochmals: Die Gesuchgegnerin behauptet in ihrem Ausgangsartikel nirgends, dass das Vorgehen der Gesuchstellerinnen unrechtmässig gewesen sei. Sondern paraphrasiert lediglich, dass die Produkte der Gesuchstellerinnen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden. Das aber wird von den Gesuchstellerinnen gar nicht bestritten, zurecht auch nicht im Zusammenhang mit dem umstrittenen Einsatz durch die ICE, siehe dazu das das bereits

oben in Ziff. 22 f. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte. Bestritten wird von ihnen nur, dass diese unrechtmässig geschehe, was aber im Ausgangsartikel bekanntlich gar nicht behauptet wird und daher auch nicht gegendarstellungsfähig ist.

68. Ad Rz 104 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe das bereits oben in Ziff. 65 ff. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Siehe zu SB 24 ferner das bereits oben in Ziff. 22 f. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- c) Und auch hier nochmals: Der Abschnitt im Ausgangsartikel behauptet nicht, dass es sich um einen rechtmässigen oder um einen unrechtmässigen Einsatz handelt. Sondern nur, dass die Software gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird. Der Einsatz wird im Ausgangsartikel gemäss GB 9 klar umschrieben. Dabei wird auch klar, dass der Einsatz sich auf die Presidential Decrees bezieht und die Software gegen migrantische Gemeinschaften eingesetzt werden soll. Auch hier konstruieren und insinuieren die Gesuchstellerinnen somit falsche Aussagen, die die Gesuchgegnerin gar nie verfasst hat und die folglich auch nicht gegendarstellungsfähig sind.

69. Ad Rz 105 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe auch hier das bereits oben in Ziff. 65 ff. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Auch hier legen die Gesuchstellerinnen den Fokus auf die Rechtswidrigkeit; dieser hat aber, wie bereits mehrmals betont, keinen Bezug zur erwähnten Stelle im Ausgangsartikel und dann daher auch nicht gegendargestellt werden.

70. Ad Rz 106 der Replik

Bestritten, aktenwidrig und offensichtlich falsch.

- a) Siehe auch hier das bereits oben in Ziff. 65 ff. mit den dortigen Verweisen und Beweismitteln Gesagte.
- b) Zudem: An keiner Stelle im erwähnten Abschnitt geht es um den «Verwendungszweck». Es geht um die Verwendung (siehe dazu GB 9):

«Auch sei Palantir nicht irgendein beliebiges Unternehmen, sondern eines, dessen Software gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werde – wie in den USA zum Aufspüren und Abschieben von Migrantinnen.»

Es geht im Ausgangsartikel also darum, wie die Software eingesetzt wird, nicht darum, für welche Verwendung die Software geschaffen wurde.

71. Ad Rz 107 der Replik

Keine Bemerkungen.

72. Ad Rz 108 der Replik

Mit Verweis auf das bisher Gesagte sowie Ziff. 41 der Gesuchantwort bestritten.

Es zeigt sich auch nach der Lektüre der Replik, dass die beiden Gegendarstellungen weder in ihren ursprünglichen noch in den eingeklagten Fassungen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 28g ff. ZGB erfüllen und deshalb von der Gesuchgegnerin zurecht zurückgewiesen werden.

Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, weiterhin um Abweisung des Gesuchs im Sinne der bereits in der Gesuchantwort gestellten Anträge.

Freundliche, kollegiale Grüsse



Dr. Andreas Meili

Fünffach (Beweismittel im Doppel)

Beweismittel gemäss separatem Verzeichnis

Beweismittelverzeichnis (Stellungnahme/Duplik vom 23. März 2026)

Verfahrensnummer: HG260010

Parteien: Palantir Technologies Inc. (Gesuchstellerin 1) und Palantir Technologies Switzerland AG (Gesuchstellerin 2 / Republik AG (Gesuchgegnerin) betr. Gegendarstellung

A. Urkunden

Siehe die bisherigen Beweisofferten gemäss Gesuchantwort vom. 10. Februar 2026. Zusätzlich werden zum Beweis offeriert:

Beilage 1a: E-Mail des BAG vom 5. März 2026

Beilage 1b: E-Mail des BAB vom 1. April 2021

Beilage 2: Akquisitionsvertrag der US-Regierung mit der Gesuchstellerin 1 mit der Vertragsnummer «Federal Contract ID: 70CTD022FR0000170 (undatiert)

Beilage 3: Brief von Robert Menendez, Mitglied des US-Congress, vom 17. Februar 2026

Beilage 4: Ausdruck <https://www.theguardian.com/us-news/ng-interactive/2025/sep/22/ice-palantir-data>

Beilage 5: Ausdruck <https://www.404media.co/elite-the-palantir-app-ice-uses-to-find-neighborhoods-to-raid/>

Beilage 6: Ausdruck <https://www.reuters.com/technology/ukraine-is-using-palantirs-software-targeting-ceo-says-2023-02-02/>

Beilage 7: Ausdruck <https://time.com/6293398/palantir-future-of-warfare-ukraine/>

Beilage 8: Video <https://edition.cnn.com/videos/business/2020/07/24/thiel-palantir-js-orig.cnn>

Beilage 9: Ausdruck <https://www.fool.com/earnings/call-transcripts/2024/02/05/palantir-technologies-pltr-q4-2023-earnings-call-t/>

Beilage 10: Ausdruck <https://www.palantir.com/titan/>

Beilage 11: Ausdruck
https://www.palantir.com/assets/xrfr7uokpv1b/3MuEeA8MLbLDAYxixTsile/9e4a11a7fb058554a8a1e3cd83e31c09/C134184_finaleprint.pdf

- Beilage 12: Ausdruck <https://www.bloomberg.com/news/articles/2024-01-12/palantir-israel-agree-to-strategic-partnership-for-battle-tech>
- Beilage 13: Ausdruck <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/01972243.2022.2100851>
- Beilage 14: Ausdruck <https://www.palantir.com/palantir-is-not-a-data-company/>
- Beilage 15: Ausdruck <https://seekingalpha.com/article/4667654-palantir-technologies-inc-pltr-q4-2023-earnings-call-transcript>
- Beilage 16: Ausdruck <https://blog.palantir.com/why-we-serve-palantirians-reflect-on-duty-honor-innovation-bae457d939d3>
- Beilage 17: Ausdruck <https://investors.palantir.com/news-details/2022/UK-Ministry-of-Defence-awards-Palantir-75-million-Enterprise-Agreement/>

B. Parteibefragung/Beweisaussage

Siehe die bisherigen Beweisofferten gemäss Gesuchantwort vom. 10. Februar 2026.